



Ehrungsordnung (EO)

	Seite
§ 1 Sinn und Zweck	2
§ 2 Ehrungsstufen	2
§ 3 Ehrungsvoraussetzungen für Verband, Vereine, Spielerinnen und Spieler	2
§ 4 Ehrungsvoraussetzungen für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter	3
§ 5 Antragstellung und Beschlussfassung	3
§ 6 Verleihung und Ernennung	4
§ 7 Rechte	4
§ 8 Ehrungswiderruf oder -rückgabe	4
§ 9 Verbandsehrungsrat	4
§ 10 Inkrafttreten und abgelöste Vorschrift	4

Ehrungsordnung

§ 1 Sinn und Zweck

Der Pfälzer Handball-Verband (PfHV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Handballsport Auszeichnungen verleihen und Ernennungen aussprechen. Die Ehrungen können verdienten Verbands- und Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, Spielerinnen und Spielern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie sonstigen Personen zuteil werden.

§ 2 Ehrungsstufen

- (1) Zur Verleihung und Ernennung können kommen:
 - a) an Verbands- und Vereinsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter sowie an Spielerinnen und Spieler
 1. Meisterschaftsmedaille mit Urkunde
 2. Ehrennadel mit Urkunde
 3. Ehrennadel in Silber mit Urkunde
 4. Ehrenbrief
 5. Ehrennadel in Gold mit Urkunde
 6. Ehrennadel in Gold mit Brillanten und Urkunde
 7. Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde
 8. Ehrenpräsidentschaft mit Urkunde
 9. Sonderehrung
 - b) für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter
 1. Leistungsnadel in Bronze mit Urkunde
 2. Leistungsnadel in Silber mit Urkunde
 3. Leistungsnadel in Gold mit Urkunde
 4. Sonderehrung
 - c) für sonstige Personen
Verleihungen nach (a) 2. bis 5. und 9.
- (2) Die Ehrennadel kann zu Repräsentationszwecken auch ohne Urkunde verliehen werden.

§ 3 Ehrungsvoraussetzungen für Verband, Vereine, Spielerinnen und Spieler

- (1) Meisterschaftsmedaillen mit Urkunde können verliehen werden an
 - a) Mannschaften der Frauen und Männer für die Erringung der Pfalzmeisterschaft
 - b) Mannschaften der Frauen und Männer für die Erringung des Pfalzpokals.
- (2) Die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde kann verliehen werden für
 - a) eine in der Regel 10-jährige verdienstvolle Verbands- oder Vereinstätigkeit
 - b) mindestens 10 Einsätze in einer Auswahlmannschaft des Pfälzer Handball-Verbandes oder mindestens 5 Einsätze in einer übergeordneten Auswahlmannschaft.
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde setzt in der Regel den Besitz der Bronzenen Ehrennadel voraus. Sie kann verliehen werden für
 - a) eine in der Regel 15-jährige, verdienstvolle Verbands- oder Vereinstätigkeit
 - b) die Erringung einer Deutschen Handball-Meister- oder –Vize-Meisterschaft.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbriefes setzt in der Regel den Besitz der Silbernen Ehrennadel voraus. Er kann für eine in der Regel 20-jährige, verdienstvolle Verbands- oder Vereinstätigkeit verliehen werden.
- (5) Die Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Urkunde setzt in der Regel den Besitz des Ehrenbriefes voraus. Sie kann verliehen werden für bzw. an
 - a) eine in der Regel 25-jährige, besonders verdienstvolle Verbands- oder Vereinstätigkeit und Tätigkeit in übergeordneten Sportorganisationen
 - b) Spielerinnen und Spieler mit mehrmaligen Berufungen in die Nationalmannschaft
 - c) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter mit mehrmaligen internationalen Berufungen.
- (6) Die Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Brillanten und Urkunde setzt in der Regel den Besitz der Ehrennadel in Gold voraus. Sie ist eine Ehrung für Verdienste, die noch über die vorgenannten Kriterien hinausgehen.
- (7) Die Ernennung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern mit Urkunde kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Führungsgremien des Pfälzer Handball-Verbandes erfolgen, die sich ganz außergewöhnliche Verdienste um die Pflege und Förderung des Handballsports erworben haben.
- (8) Eine Sonderehrung kann Personen zuteil werden, die zwar ohne Beziehung zum Bereich Handballsport sind, sich aber um den Pfälzer Handball-Verband besonders verdient gemacht haben. Form und Gestaltung der Sonderehrung liegen im Ermessen des Präsidiums.

§ 4 Ehrungsvoraussetzungen für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

- (1) Die Leistungsnadel in Bronze mit Urkunde kann für eine in der Regel 5-jährige Schiedsrichtertätigkeit verliehen werden.
- (2) Die Leistungsnadel in Silber mit Urkunde kann für eine in der Regel 15-jährige Schiedsrichtertätigkeit verliehen werden.
- (3) Die Leistungsnadel in Gold mit Urkunde kann für eine in der Regel 25-jährige Schiedsrichtertätigkeit verliehen werden.
- (4) Eine zeitlich darüber hinausgehende Schiedsrichtertätigkeit kann ebenfalls mit einer Sonderehrung bedacht werden. Form und Gestaltung der Sonderehrung liegen auch hier in Abstimmung mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss im Ermessen des Präsidiums.
- (5) Aufgrund besonderer Leistungen in ihrer Schiedsrichtertätigkeit können auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses „Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter des Monats“ ernannt werden.

§ 5 Antragstellung und Beschlussfassung

- (1) Anträge auf Verleihungen und Ernennungen können vom Pfälzer Handball-Verband und den angeschlossenen Vereinen gestellt werden. Die Antragstellung hat auf dem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen. Die Anträge sind mit ausreichender Begründung mindestens vier Monate vor dem Tag der Ehrung beim Präsidium oder der Geschäftsstelle einzureichen. In den Anträgen sind der Anlass, bei dem die Ehrung vorgenommen werden soll, mit anzugeben.
- (2) Der Pfälzer Handball-Verband kann auch Ehrungsanträge an Dachverbände und übergeordnete Handballfachverbände stellen. Rückfragen dieser Verbände zu den von dort ausgehenden Ehrungen sind vom Präsidium zu beantworten.
- (3) Eine Ehrung verliert an Wert und Bedeutung, wenn sie in einer großen Anzahl von Ehrungen „untergeht“. Massenehrungen sind deshalb zu vermeiden.

- (4) Über die Anträge auf Verleihung der Medaillen, Ehrennadeln, des Ehrenbriefes und der Leistungs-nadeln entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Verbandsehrungs-rat und gegebenenfalls den betreffenden Fachausschüssen. Voraussetzung für die Eh-rung eines Vereinsmitgliedes ist grundsätzlich eine für das Mitglied vorausgegangene vergleichbare Vereinsehrung.
- (5) Über die Anträge auf Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Verbands- oder Delegiertentag.

§ 6 Verleihung und Ernennung

- (1) Verleihungen und Ernennungen werden zu den gewünschten Anlässen vom Verbands-präsidium vorgenommen. In Ausnahmefällen können Verleihungen auch durch Verbands-fachausschussvorsitzende oder Staffelleiter erfolgen.
- (2) Die Urkunden zu den Auszeichnungen mit der Ehrennadel in Gold sowie zu den Ernen-nungen zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied sollen künstlerisch ausgestaltet sein.

§ 7 Rechte

- (1) Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Verbandspräsidium. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in den Verbands- und Delegiertentagen.
- (2) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Träger der Goldenen Ehrennadel haben zu allen Veranstaltungen des Pfälzer Handball-Verbandes freien Eintritt.

§ 8 Ehrungswiderruf oder -rückgabe

- (1) Das Präsidium kann eine Verbandsauszeichnung wegen eines Vergehens, das den Aus-schluss aus dem Pfälzer Handball-Verband zur Folge hat, wieder entziehen. Die Aus-zeichnung ist auch zu entziehen, wenn dem Geehrten die bürgerlichen Ehrenrechte ab-erkannt werden.
- (2) Mit dem Entzug oder der Rückgabe von Verbandsauszeichnungen erlöschen die mit der Auszeichnung verbundenen Rechte.

§ 9 Verbandsehrungsrat

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsehrungsrates und die weiteren Mitglieder werden nach dem Verbandstag vom Präsidium berufen. Der Verbandsehrungsrat setzt sich aus min-destens drei, höchstens fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Aufgaben des Verbandsehrungsrates sind
 - a) anhand der an den Verband gestellten Ehrungsanträge oder eigener Ehrungsanträge Ehrungsvorschläge zu erarbeiten und sie dem Präsidium zu unterbreiten
 - b) bei der Stellung von Ehrungsanträgen des Präsidiums an Dachverbände oder überge-ordnete Handballfachverbände sowie bei Rückfragen dieser Verbände beim Pfälzer Handball-Verband zu von dort ausgehenden Ehrungen mitzuwirken
 - c) Ehrungslisten zu führen.

§ 10 Inkrafttreten und abgelöste Vorschrift

Diese Ordnung tritt am 01.Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrungsordnung vom 11.06.1993 außer Kraft.